

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Mai 1955

270/A.B.  
zu 94/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen haben am 16. Dezember 1953 an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend schwere Beschuldigungen gegen den Landesamtsdirektor von Niederösterreich, w. Hofrat Dr. Hans Vanura, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage gibt Bundeskanzler Ing. R a a b nachstehendes bekannt:

Ich habe mich am 19. Dezember 1953 an den Landeshauptmann von Niederösterreich Ökonomierat Johann Steinböck mit dem Ersuchen um Mitteilung gewendet, ob da. bekannt ist, dass gegen Landesamtsdirektor Dr. Johann Vanura eine gerichtliche Untersuchung im Zuge ist und welche Massnahmen bis zur Beendigung dieses Verfahrens von dort hinsichtlich des Genannten getroffen bzw. in Aussicht genommen sind. Hiebei habe ich auf Art. 106 des B.-VG. bzw. § 8 Abs. 5 lit. a des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 hingewiesen.

Am gleichen Tage hat mich Landeshauptmann Steinböck davon unterrichtet, dass laut Mitteilung des Ersten Staatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten Dr. Lorenz vom 19. Dezember 1953 seit 6. Juli 1953 unter 21. St. 2357/53 gegen den Landesamtsdirektor von Niederösterreich Dr. Johann Vanura Vorerhebungen betreffend die schweren Beschuldigungen gegen denselben laufen.

Gemäss § 109 der Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landesbeamten - so lautet es im Schreiben des Landeshauptmannes Ökonomierat Steinböck - kann die Niederösterreichische Landesregierung die Suspendierung eines Beamten verfügen, wenn eine strafgerichtliche U n t e r s u c h u n g eingeleitet wurde. Da dies im vorliegenden Fall nicht zutraf, war ein Anlass zur Suspendierung bisher nicht gegeben.

Dr. Vanura hat den Landeshauptmann von Niederösterreich um Urlaub gebeten, welchem Ersuchen dieser stattgegeben und verfügt hat, dass bis zum Abschluss der anhängigen V o r e r h e b u n g e n Dr. Vanura beurlaubt wird. Hinsichtlich der Stellvertretung des Obgenannten hat die Niederösterreichische Landesregierung den vortragenden Hofrat Dr. Johann Holzfeind vorgeschlagen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Mai 1955

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 22. Dezember 1953 von diesem Schreiben, betreffend die Beurlaubung des Landesamtsdirektors Dr. Vanura und von der Betrauung des vortragenden Hofrates Dr. Holzfeind mit der Führung seiner Geschäfte Kenntnis genommen.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat am 2. März 1955 unter Zl. G. Z. Pr. 590/4-I-1955 das Bundeskanzleramt dahin verständigt, dass laut Mitteilung des Kreisgerichtes St. Pölten vom 1. Dezember 1954, G. Z. 5 Vr-1580/53 die V o r e r h e b u n g e n gemäss § 90 StPO eingestellt wurden. <sup>5</sup> Da nach diesem Bericht auch vom disziplinären Standpunkt keine Massnahme zu treffen war, hat Landesamtsdirektor Dr. Johann Vanura seinen Dienst am 25. Februar 1955 laut Bericht des Landeshauptmannes wieder angetreten.

Es bestand daher für mich kein Anlass, im Sinne der Anfrage der Interpellanten einzuschreiten.

-.-.-.-